



**Informationsblatt:
Erforderliche Unterlagen und Nachweise für die
Antragstellung auf Betriebs- und Versorgungszuschuss im
Haushaltsjahr 2018**

Wir bitten, die nachfolgenden Informationen zur Beantragung des Betriebs- und Versorgungszuschusses gemäß Art. 38 bzw. 45 Abs. 1 und Art. 40 i.V.m. 57a BaySchFG auch wegen einiger Änderungen genau zu beachten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Schenk (Tel.: 089/2186-2325, E-Mail: Andreas.Schenk@stmbw.bayern.de).

1. Antragsstellung:

a) Antragsformulare:

Die Antragsformulare zur Beantragung des Betriebs- und Versorgungszuschusses im Haushaltsjahr 2018 stehen im Internet zum Download unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare.html> („Antragsformular Betriebs- und Versorgungszuschuss - 2018“) bereit, ebenso die zur Beantragung der Übergangsregelungen gemäß Art. 57a BaySchFG benötigte Excel-Datei („Anlagen Art. 57a BaySchFG - Übergangsregelungen zum Versorgungszuschuss 2018“).

b) Gemeinnützigkeit:

Für die Beantragung legen Sie bitte eine Kopie des für das Jahr 2017 gültigen und vollständigen **Bescheides des Finanzamts über die (vorläufige) Anerkennung der Gemeinnützigkeit** (siehe Art. 29 Abs. 2 BaySchFG) vor.

Bei kirchlichen Rechtsträgern gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG kann der Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die im Antragsformular vorgesehene Erklärung ersetzt werden.

Ein eingeleitetes oder sich abzeichnendes Verfahren zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist umgehend anzuzeigen.

c) Termin:

Sämtliche Antragsunterlagen sind gemeinsam **bis spätestens 31.05.2018** einzureichen (für eine frühere Zusendung wären wir dankbar). Je Schule ist ein gesonderter Antrag mit Unterlagen vorzulegen.

d) Hinweise:

Dieses Informationsschreiben steht nur elektronisch zur Verfügung. In den Schreiben zur Gewährung von Abschlagszahlungen auf den Betriebs- und Versorgungszuschuss befindet sich auch zukünftig ein Hinweis auf die Bereitstellung der elektronisch hinterlegten Antragsunterlagen.

Als Service bieten wir Ihnen an, die Antragsformulare und Informationsschreiben per E-Mail zu erhalten. Teilen Sie uns hierzu bitte eine E-Mail-Adresse an Andreas.Schenk@stmbw.bayern.de mit (sofern noch nicht geschehen).

2. Beabsichtigte Gesetzesänderungen:

Derzeit befinden sich – neben der Änderung von Art. 17 BaySchFG aufgrund der Einführung des achtjährigen Gymnasiums – mehrere Änderungen des BaySchFG im Gesetzgebungsverfahren. Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen, die Änderungen sollen jedoch rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens muss die Antragstellung nach den gegenwärtigen Normen erfolgen.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

a) Art. 17 Abs. 4 BaySchFG:

Gemäß Art. 17 Abs. 4 BaySchFG sind die Tabellen in Art. 17 Abs. 2 BaySchFG „im Abstand von jeweils vier Jahren zu überprüfen und in angemessener Weise anzupassen, wenn sich die Schüler-Lehrer-Relation an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart wesentlich verändert hat“.

Aufgrund der Überprüfung durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist beabsichtigt, ab dem 01.01.2018 die Betriebs- und Versorgungszuschüsse für die Realschulen um ca. 6,5% und für die Gymnasien um ca. 4,3% anzuheben. Die Erhöhung erfolgt zusätzlich zur Anpassung der Zuschüsse aufgrund der Abbildung der Besoldungserhöhung im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 BaySchFG.

Die Umsetzung erfolgt durch die Anhebung der Tabellenwerte des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG, bei den Gymnasien werden zudem der Zuschlag Musik, der Kollegstufen/-Oberstufenzuschlag und der Oberstufenaufschlag angepasst. Die beiden letzten sollen aus Vereinfachungsgründen zu einem Zuschlag zusammengefasst werden.

Die Gewährung der erhöhten Bezuschussung ist – vorbehaltlich der Zustimmung des Bayerischen Landtages über den Entwurf des Nachtrags Haushaltes 2018 – unabhängig vom zeitlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens ab dem 01.01.2018 vorgesehen.

Die Bezuschussung der Abendgymnasien und Abendrealschulen war nicht anzupassen.

b) Freie Waldorfschulen

Bei der Finanzierung der Freien Waldorfschulen soll der Kollegstufenzuschlag für die Schüler der 12. Jahrgangsstufe gestrichen und für die Schüler der 13. Jahrgangsstufe anstatt des bisher gestaffelten Kollegstufenzuschlags in Höhe von 0,8 bis 0,45 Lehrerwochenstunden ein allgemeiner

Zuschlag in Höhe von 0,8 Lehrerwochenstunden je Schüler gewährt werden.

Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt die Antragsstellung in 2018 wie in den Vorjahren:

Die Träger der Freien Waldorfschulen werden deshalb gebeten, die Angaben unter Buchstabe F im Formular „Antragsformular Betriebs- und Versorgungszuschuss – 2018“ entsprechend auszufüllen. Stichtag für die Anzahl der Schüler ist der 01.10.2017.

c) Art.57a BaySchFG – Redaktionelle Änderungen

Art. 57a BaySchFG (Übergangsregelung zum Versorgungszuschuss) wird ohne inhaltliche Änderung redaktionell überarbeitet. Abs. 2 BaySchFG ist nach Erreichen des Zuschusssatzes von 72% für alle Schulen im Jahr 2016 gegenstandslos und wird gestrichen. Aus den bisherigen Absätzen 3 bis 8 sollen die Absätze 2 bis 7 werden. (Die Beantragung wird sich dadurch in 2018 nicht ändern. Näheres für 2019ff. teilen wir Ihnen im Rahmen der Antragsstellung 2019 mit).

d) Art. 40 Satz 4 BaySchFG – Tatsächliche lehrpersonalbezogene Versorgungsaufwendungen des Vorjahres

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Harmonisierung mit den Vorschriften der anderen Schularten soll die bisher geltende Deckelung des Versorgungszuschusses auf die „tatsächlichen lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen im Vorjahr“ aufgehoben werden.

Die Schulträger sollen den Versorgungszuschuss gemäß Art. 40 BaySchFG zukünftig ohne den Nachweis/die Angabe der tatsächlichen lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen des Vorjahres (vgl. G.1 des „Antragsformular Betriebs- und Versorgungszuschuss - 2018“) erhal-

ten. Mögliche Kürzungen des rechnerischen Versorgungszuschusses würden damit entfallen.

Lediglich für die Abendgymnasien und Abendrealschulen, die aufgrund ihrer besonderen Lehrpersonalzusammensetzung i.d.R. sehr geringe Versorgungsaufwendungen haben, soll die bestehende Regelung nicht geändert werden.

Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, gilt für die Antragsstellung 2018 die bisherige Regelung. Es werden deshalb alle Schulträger gebeten, die tatsächlichen lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen des Vorjahres unter Punkt G.1 des „Antragsformular Betriebs- und Versorgungszuschuss - 2018“ wie bisher anzugeben.

e) Abendschulen – Betriebszuschuss

Bei den privaten Abendgymnasien und Abendrealschulen wird eine Kürzung des Betriebszuschusses für den Fall vorgesehen, dass die tatsächlichen Personalkosten geringer als 80 v.H. des Betriebszuschusses sind.

Wir werden die Schulträger privater Abendschulen im Laufe des Jahres nach Inkrafttreten der Neuregelung gesondert anschreiben.

3. Hinweise zum Versorgungszuschuss

a) Tatsächliche lehrpersonalbezogene Versorgungsaufwendungen:

Wie oben dargelegt, sind die tatsächlichen lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen des Vorjahres in 2018 anzugeben. Es folgen die gewohnten Hinweise der Vorjahre:

Gemäß Art. 40 Satz 4 BaySchFG ist der Versorgungszuschuss auf die Höhe der tatsächlichen Versorgungsaufwendungen des Vorjahres begrenzt

(=Höchstgrenze). Von der Erbringung einzelner Nachweise wird derzeit weitestgehend abgesehen.

Die Höhe der tatsächlichen (=ausbezahlten) Versorgungsaufwendungen, die im Jahr 2017 für die Lehrkräfte an der Schule im zuschussfähigen Bereich (das heißt ab Jahrgangsstufe 5 ff., nicht Tagesheim, Ganztagschule usw.) angefallen sind, ist im Antragsformular aufgegliedert nach Ausgabe-
gruppen einzutragen; die Gesamtsumme ist ebenfalls zu ergänzen. Die Ausgaben sind nicht zu runden.

Zu den **berücksichtigungsfähigen Aufwendungen** zählen insbesondere

- Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung,
- vom Schulträger übernommene Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung (nur in Verbindung mit der Anmeldung zur Zusatzversorgungskasse, der Gewährung einer betrieblichen Altersvorsorge oder Schulrente),
- Beiträge an Zusatzversorgungskassen, evangelischen Versorgungsfonds, Emeritenfonds und Niedersächsische Versorgungskasse,
- Versorgungszuschläge für beurlaubte staatliche Beamte bzw. Angestellte sowie Kostenerstattung an Dritte für abgestellte Lehrkräfte und
- Versorgungsaufwendungen für ehemalige Lehrkräfte im Ruhestand oder dienstunfähige Lehrkräfte bzw. deren Hinterbliebenen.

Es bestehen keine Bedenken, Aufwendungen für die im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vorgesehenen Durchführungswege (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds, Unterstützungskasse; vgl. hierzu auch http://www.arbeitsministerium.bayern.de/fibel/sf_b125.htm) zu berücksichtigen, sofern sie ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert werden; insbesondere im Falle der Entgeltumwandlung muss dies nachvollziehbar dokumentiert sein. Für die ordnungsgemäße Abwicklung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist der Schulträger verantwortlich. Im BetrAVG nicht genannte Versorgungsmodelle können grundsätzlich nicht als Versorgungsaufwand im Sinne des Art. 40 Satz 4 BaySchFG berücksichtigt wer-

den.

Die Zahlungen an den Pensions-Sicherungs-Verein können als Versorgungsaufwendungen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Beiträge an Rückdeckungsversicherungen; spätere Leistungen aus der Versicherung sind dementsprechend als Minderung der Versorgungsausgaben des Schulträgers anzusetzen.

Bei der Ermittlung der Höchstgrenze dürfen dagegen **nicht berücksichtigt** werden (Liste ist nicht abschließend):

- Aufwendungen für nichtzuschussfähige Bereiche, wie z. B. Ganztages-
schule, Tagesheim und Unterricht in den Jahrgangsstufen 1-4 bei Freien
Waldorfschulen,
- Beihilfeversicherungsaufwendungen für aktive Lehrkräfte,
- Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung,
- die eventuell vom Schulträger freiwillig übernommene, auf den Versor-
gungsaufwand treffende Lohnsteuer
- Aufwendungen für Gutachterkosten, anteilige Verwaltungskosten
- Zuführungen und Auflösungen von Pensionsrückstellungen.

b) Übergangsregelung nach Art. 57a Abs. 3 bis 7 BaySchFG

Sofern Sie Übergangsregelungen nach Art. 57a Abs. 3 bis 7 BaySchFG beanspruchen, sind diese mittels der im Internet bereit gestellten Excel-Datei („Anlagen Art. 57a BaySchFG - Übergangsregelungen zum Versorgungszuschuss 2018“) zu beantragen und im Formblatt „Antrag auf Betriebs- und Versorgungszuschuss – 2018“ anzukreuzen.

Art. 57a BaySchFG sieht beim Versorgungszuschuss Übergangsregelungen zum Stichtag 31.12.2005 vor. Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich nur Lehrkräfte berücksichtigt werden können, die in den Anlagen zum KMS vom 18.06.2007 Nr. VI.9-5 H 4001.4-6.51 957 ff. aufgelistet waren bzw. in Einzelfällen nachträglich anerkannt worden sind. Auf die Ausführungen des

KMS vom 29.01.2007 Nr. VI.9 – 5 H 4001.4-6.1 178 wird ebenfalls hingewiesen.

Es folgen Hinweise zu den einzelnen Übergangsregelungen und deren Beantragung:

Übergangsregelung Art. 57a Abs. 3 BaySchFG

Die tatsächlichen Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen von Lehrkräften im Ruhestand am 31.12.2005 (Kirchenbeamte, Lehrkräfte mit einer zusätzlichen Altersversorgung nach der Versorgungsordnung der Vereinigung bayerischer Ordensschulen oder nach einer schulträgerspezifischen Versorgungsordnung) werden weiterhin mit 75 v.H. bezuschusst.

Übergangsregelung Art. 57a Abs. 4 BaySchFG

Für Lehrkräfte von evangelischen Schulträgern, die am 31.12.2005 beim Versorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche bzw. bei der Niedersächsischen Versorgungskammer angemeldet waren, muss eine Umlage in Höhe von 35 v.H. an den Versorgungsfonds abgeführt werden. Dies wird durch einen gesonderten Zuschuss in Höhe von 75 v.H. von 30 v.H. der tatsächlichen Aufwendungen ausgeglichen.

Übergangsregelung Art. 57a Abs. 5 BaySchFG

Dem Schulträger wird auf Antrag zugesichert, dass insbesondere für katholische Kirchenbeamte die Aufwendungen im Ruhestand weiterhin mit 75 v.H. bezuschusst werden. Diese Übergangsregelung wirkt sich also erst unmittelbar zuschussrelevant aus, wenn z. B. ein katholischer Kirchenbeamter in Ruhestand tritt.

Übergangsregelung Art. 57a Abs. 6 BaySchFG

Bisher wurden die Aufwendungen von Schulträgern, die zugunsten von Lehrkräften mit Versorgungszusagen eine Versicherung über Beihilfeleis-

tungen abgeschlossen hatten, nach Eintritt der Lehrkraft in den Ruhestand gemäß Art. 40 Abs. 5 BaySchFG alter Fassung mit 75 v.H. bezuschusst. Da viele Schulträger im Vertrauen auf eine solche Bezuschussung für ihre Lehrkräfte bis 31.12.2005 eine entsprechende Versicherung über Beihilfeleistungen abgeschlossen haben, werden diese Aufwendungen auf Antrag weiterhin mit 75 v.H. bezuschusst. Diese Übergangsregelung wirkt sich erst unmittelbar zuschussrelevant aus, wenn eine von dieser Übergangsregelung umfasste Lehrkraft in Ruhestand geht.

Übergangsregelung Art. 57a Abs. 7 BaySchFG

Auf Antrag des Schulträgers werden die Aufwendungen für die Gewährung einer Zuschlagsrente an eine Lehrkraft, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war, mit 100 v. H. bezuschusst. Die Zuschlagsrente beinhaltet die Differenz der Leistungen der Zusatzversorgungskassen für einzelne Lehrkräfte vor und nach der Umstellung des Systems der Zusatzversorgungskassen, basierend auf dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Beantragung

Für die Beantragung der Übergangsregelungen nach Art. 57a BaySchFG benutzen Sie bitte die im Internet unter

<http://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare.html>

zur Verfügung gestellte Excel-Datei. Die Formblätter zu den einzelnen Übergangsregelungen gemäß Art. 57a BaySchFG sind zwingend zu verwenden und dürfen nicht abgeändert werden

Ausfüllhinweise zu den Anlagen

Bitte benutzen Sie die jeweilige Registerkarte der Excel-Datei, es sind die grau hinterlegten Felder zu befüllen.

Übergangsregelung Art. 57a Abs. 3 BaySchFG (Registerkarte Ausdruck-ÜR Abs.3)

Bitte tragen Sie die tatsächlichen Versorgungsaufwendungen für die Lehrkräfte, die am 31.12.2005 bereits im Ruhestand waren und in der Anlage zum KMS vom 18.06.2007 aufgelistet sind, entsprechend in der Registerkarte „Ausdruck-ÜR Abs.3“ ein. Das Nachweisblatt des Katholischen Schulwerks in Bayern und/oder Zahlungsnachweise für die Beihilfeversicherung (z.B. Stichtagslisten oder Bestätigungen der Versicherung) sind in Ablichtung beizufügen. Nicht-katholische Schulträger legen bitte für das Jahr 2017 gültige Rentenbescheide der Lehrkräfte bei.

Übergangsregelung Art. 57a Abs. 4 BaySchFG (Registerkarte Ausgabe-ÜR Abs.4)

Bitte tragen Sie die tatsächlichen Aufwendungen (Beiträge zur Rentenversicherung sowie Umlage zum Versorgungsfonds bzw. Niedersächsischen Versorgungskammer) für die Lehrkräfte, die in der Anlage zum KMS vom 18.06.2007 aufgelistet sind, entsprechend in der Registerkarte „Ausdruck-ÜR Abs.4“ ein.

Übergangsregelung Art. 57a Abs. 5 BaySchFG (Registerkarte Ausgabe-ÜR Abs.5)

Falls ein katholischer Kirchenbeamter, für den eine Zusicherung erfolgte (siehe Anlage zu KMS vom 18.06.2007), im Laufe der Jahre 2006-2017 in Ruhestand getreten ist, sind die tatsächlichen Versorgungsaufwendungen (Versorgung+Beihilfe) entsprechend in der Registerkarte „Ausdruck-ÜR Abs.5“ einzutragen; bitte vermerken Sie den Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung. Das Nachweisblatt des Katholischen Schulwerks in Bayern und/oder Zahlungsnachweise für die Beihilfeversicherung (z.B. Stichtagslisten oder Bestätigungen der Versicherung) sind in Ablichtung beizufügen.

Übergangsregelung Art. 57a Abs. 6 BaySchFG (Registerkarte Ausgabe-ÜR Abs.6)

Falls eine Lehrkraft mit Versorgungszusage, für die die Zusicherung der gesonderten Bezuschussung der Beihilfeaufwendungen im Ruhestand erteilt wurde (siehe Anlage zu KMS vom 18.06.2007), im Laufe der Jahre 2006-2017 in Ruhestand getreten ist, sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Beihilfeversicherung entsprechend in der Registerkarte „Ausgabe-ÜR Abs.6“ einzutragen. Die Aufwendungen des Schulträgers können erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalls bezuschusst werden. Der erstmalige Beginn des Rentenfalls ist in der Bemerkungsspalte anzugeben. Entsprechende Zahlungsnachweise (z.B. Stichtagslisten oder Bestätigungen der Versicherung) sind in Ablichtung beizufügen. Die Höhe des monatlichen Versicherungsbeitrages zum 01.01.2017 sowie Änderungen im Lauf des Jahres 2017 sind einzutragen.

Übergangsregelung Art. 57a Abs.7 BaySchFG (Registerkarte Ausgabe-ÜR Abs.7)

Die Aufwendungen zur Zuschlagsrente für Lehrkräfte mit gültiger Versorgungszusage vor dem 01.01.2006 sind in der Registerkarte „Ausdruck-ÜR Abs.7“ einzutragen. Die Höhe der monatlichen Zuschlagsrente zum 01.07.2016 und zum 01.07.2017 ist zur Überprüfung der gesamten Zuschlagsrente unbedingt anzugeben.

Sofern Lehrkräfte Zeiten/Tätigkeiten aufweisen, die nicht im zuschussfähigen Bereich liegen (z.B. Ganztageschule, Heim, andere Schulart,...), wird eine prozentuale Kürzung der Zuschlagsrente vorgenommen. Zeiten im nicht zuschussfähigen Bereich sind bei der erstmaligen Beantragung der Zuschlagsrente einer Lehrkraft in Form eines lückenlosen Werdegangs der gesamten Lehrtätigkeit darzulegen. Andernfalls ist im Feld „Zuschussfähigkeit in %“ 100% einzutragen. Die Berechnung der Zusatzversorgungskasse ist bei der erstmaligen Beantragung als Nachweis in Ablichtung beizufügen.

Nachweise und Nachberechnungen

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Eintragungen durch schriftliche Nachweise belegbar sein müssen.

Dies gilt unabhängig davon, dass derzeit nur ein Teil der Nachweise im Rahmen der Antragsstellung vorgelegt werden muss.

Sollte es in Einzelfällen zu rückwirkenden Änderungen oder zu Rückzahlungen an den Schulträger kommen, ist dies im Folgejahr bei der Antragstellung zu vermerken und zu korrigieren. Erstattungen an den Schulträger (z.B. Rückzahlungen der Zuschlagsrente durch die Lehrkraft aufgrund einer Neuberechnung der Zuschlagsrente) sind im Folgejahr negativ anzusetzen.

Ausdruck der Anlagen

Bitte drucken Sie die jeweiligen Registerkarten „Ausdruck-ÜR Abs...“ aus und fügen diese dem Antrag auf Versorgungszuschuss bei. Unterschriften sind nur auf dem Antragsformular für die Beantragung des Versorgungszuschusses zu leisten.